

Richtlinien
der Gemeinde Schacht-Audorf
für die Förderung der kulturellen Altenhilfe

Die Gemeinde Schacht-Audorf fördert die Veranstaltungen der Vereine der Freien Wohlfahrtspflege (AWO, DRK, Ev. Hilfswerk, Caritas, Freikirchliche Vereinigungen, DPWV und Jüdische Gemeinschaft) und der sozialen Verbände (Reichsbund und VdK), die ihren Sitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde haben, für Schacht-Audorfer Bürger ab deren 60. (vorher 65.) Lebensjahr. Die Veranstaltungen sollen den Belangen alter Menschen entsprechen und der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen. Die von den Teilnehmern erhobenen Kostenbeiträge werden bei der Ermittlung der Zuschüsse angerechnet.

1. Feierstunden mit Bewirtung

Der Zuschuss wird in Höhe der ungedeckten Kosten der Beköstigung für zwei Veranstaltungen im Monat gewährt, höchstens jedoch 2,50 (vorher 1,50) Euro pro Person und Veranstaltung. Nebenkosten (Entgelte für Raumnutzung, Heizung u. ä.) sind nicht förderungsfähig.

2. Tagesausflugsfahrten und Besichtigungen

Der Zuschuss wird in Höhe der ungedeckten Kosten für zwei Tagesausflugsfahrten bzw. Besichtigungen im Jahr gewährt höchstens jedoch 25 % der vertretbaren Kosten pro Veranstaltung. Vertretbar und zuschussfähig sind Ausgaben für Fahrtkosten, Eintrittskosten und ähnliches sowie die Kosten für eine Beköstigung bis zu 8,00 Euro. Mehrtätige Veranstaltungen können nicht berücksichtigt werden.

Wortlaut Osterrönfeld:

Es werden insgesamt zwei Tagesfahrten mit 25 %, höchstens mit 500,00 Euro im Kalenderjahr gefördert. Zuschussfähig sind Fahrtkosten, Eintrittskosten und ähnliches. Die Ausgaben sind durch Originalbelege nachzuweisen.

3. Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen

Der Zuschuss wird in Höhe der ungedeckten Kosten gewährt für zwei kulturelle Veranstaltungen in Jahr (Theater-/Konzertbesuch, u.ä.), höchsten jedoch in Höhe von 25 % der angemessenen Fahrt- und Eintrittskosten pro Veranstaltung. Soweit kulturelle Darbietungen im Rahmen einer Feierstunde mit Bewirtung erfolgen, sind die Kosten dafür durch den Zuschuss von 2,50 (vorher 1,50) Euro abgedeckt.

Antragsverfahren für Ziffer 1 bis 3:

Die Anträge auf Zuschüsse im Rahmen der kulturellen Altenhilfe sind spätestens 3 Monate nach erfolgter Durchführung der Veranstaltung zu stellen. Für mehrere und/oder verschiedene Veranstaltungen im Quartal kann ein spezifischer Antrag gestellt werden. Nachweise über sämtliche zuschussfähige Ausgaben, über die Kostenbeiträge der Senioren sowie Teilnehmerlisten unter Angabe der Geburtsjahrgänge sind beizufügen.

Diese Richtlinien treten **ab 01.07.2023 in Kraft**, gleichzeitig treten die Richtlinien vom **01.01.2002 außer Kraft**.